

Satzung

Tourismusverein „Sächsisches Burgenland“ e.V.

in der Fassung der Mitgliederversammlung am 08.07.2013

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tourismusverein „Sächsisches Burgenland“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide- und Heideland“ e.V., mit Sitz in Waldheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein fördert den Tourismus im Sächsischen Burgenland. Darüber hinaus setzt er sich für die Bewahrung von Brauchtum und die Förderung von Kunst und Kultur ein.
- (2) Der Verein will insbesondere
 - a) dem Tourismus dienende Institutionen und Betriebe fördern und Aktivitäten Dritter unterstützen,
 - b) für den Tourismus in der Region im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide- und Heideland“ e.V. Werbung betreiben und Werbemaßnahmen seiner Mitglieder unterstützen,
 - c) in Zusammenarbeit mit Behörden und Dritten die Interessen seiner Mitglieder unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jeder Einzelkaufmann sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder um den sächsischen Tourismus besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder können in Absatz 1 genannte Personen werden, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder können Kommunen, Verbände und Vereine mit Gebietskörperschaft und Geldinstitute werden. Sie sind stimmberechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Interessen oder das Ansehen des Vereins schuldhaft schwerwiegend geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat.

Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht zu den Gründen für den Ausschluss in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Verwirklichung des Zwecks und der Erfüllung der Aufgaben des Vereins sinnvoll aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
Jedes Mitglied kann die Dienstleistungen des Vereins in angemessener Weise in Anspruch nehmen. Es kann die dem Verein für seine Mitglieder zugewendeten oder angebotenen Vergünstigungen nutzen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederver-

sammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Soweit möglich soll das Mitglied auch Veranstaltungen des Vereins unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des zweiten Monats des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Aufgabenstellungen zeitweilige beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) den Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis vier weiteren Mitgliedern

- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB:
Gerichtlich und außergerichtlich vertritt den Verein der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Für Inhaber eines kommunalen Wahlamtes endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit dem Ende dieses Amtes.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden einzeln gewählt. Die weiteren Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied einen Nachfolger zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für grundsätzliche Entscheidungen für die Arbeit des Vereins. Sie entscheidet weiter in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
 - h) Einsetzen zeitweiliger beratender Ausschüsse
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Entspricht der Vorstand einem solchen Antrag nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für solche Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung ist nicht zulässig für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesen Fällen kann die Einberufungsfrist gemäß Abs. 2 verkürzt werden; sie soll jedoch mindestens eine Woche betragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung oder bei einem Verzicht auf die Leitung wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Gesetzliche Vertreter juristischer Personen können sich durch ein/e Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann in offener Abstimmung gewählt werden. Bei der Wahl des/r Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Erreicht kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10

Zeitweilige beratende Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Aufgabenstellungen zeitweilige beratende Ausschüsse einsetzen. In diese können neben Mitgliedern des Vereins auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses soll sieben nicht übersteigen. Die Ausschussmitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 11
Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. § 8 Abs.4 gilt entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12
Geschäftsführer/in, Mitarbeiter/innen

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Ihm/Ihr können von dem/der Vorsitzenden Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden zur zeitweiligen oder dauernden Erledigung übertragen werden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in hat im Vorstand beratende Stimme.

§13
Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kommunen, die Mitglieder des Vereins sind, zu gleichen Anteilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde beendet wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Absatz 2 gilt jedoch nicht für den Fall, dass Zweck und Aufgaben des Vereins von einer juristischen Person anderer Rechtsform fortgeführt werden (Nachfolgeorganisation). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Übertragung des Vermögens auf diese Nachfolgeorganisation beschließen.

§14
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.07.2013 in Grimma in Kraft.